

Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

(§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG, § 3 AsylbLG)

Bitte beachten Sie die auf Seite 3 beiliegenden ► Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und fügen Sie ggf. die mit dem Antrag einzureichenden ► Nachweise bei.

An das
Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich Soziales und Senioren
Bildung und Teilhabe
Albrecht-Berblinger-Straße 6
89231 Neu-Ulm

Eingangsstempel

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn Sie als Antragsteller eine der unten aufgeführten Sozialleistungen erhalten. ► Geben Sie bitte an, welche Leistung(en) Sie erhalten.

I. Aktueller Leistungsbezug

Wohngeld	Az.:
Kinderzuschlag	Az.:
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II; Arbeitslosengeld 2)	BG-Nr.:
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung (SGB XII)	Az.:
Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Az.:

► ► ► ► **Bitte unbedingt eine Kopie des jeweiligen Bewilligungsbescheides beilegen!**

II. Antragsteller

Nachname, Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Wohnort	Bankverbindung des Antragstellers (IBAN)

III. Für das Kind/den Jugendlichen

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
-------------------	--------------	------------

werden folgende Leistungen beantragt:

eintägige **Ausflüge** der Schule/Kindertageseinrichtung (► ergänzende Angaben bei IV.)

mehrtägige **Klassenfahrten** (► ergänzende Angaben bei IV.)

persönlicher **Schulbedarf** (► ergänzende Angaben bei IV.)

ergänzende angemessene **Lernförderung** für Schüler/innen (Nachhilfe) (► ergänzende Angaben bei V.)

Zuschuss zum gemeinschaftlichen **Mittagessen** in der Schule/Kindertageseinrichtung (► ergänzende Angaben bei VI.)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (► ergänzende Angaben bei VII.)

für **Mitgliedsbeiträge** für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (► Bestätigung des Vereins oder Verbands vorlegen.)

für **Unterricht** in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (► Bestätigung der Schule, Einrichtung, des Vereins oder Verbands vorlegen.)

für die Teilnahme an **Freizeiten** (► Bestätigung des Veranstalters über Art, Dauer und Kosten vorlegen.)

Schülerbeförderungskosten (► ergänzende Angaben bei VIII.)

IV. Die unter III. genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule **eine Kindertageseinrichtung**

Name und Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung; Ansprechpartner, Telefon

Bankverbindung der Schule/der Kindertageseinrichtung (IBAN)

► Bitte Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausflugs/der Klassenfahrt beifügen.

V. Ergänzende Angaben zur Lernförderung:

Die unter III. genannte Person besucht die allgemein- oder berufsbildende Schule unter Ziffer IV.

- ▶ Lassen Sie bitte das Formular **Bestätigung der Schule** (erhältlich unter Tel. 0731/7040-52400 oder -52420) ausfüllen und reichen Sie dieses mit dem Antrag ein.
- ▶ Bitte fügen Sie einen **Nachweis über die monatlichen Kosten für die Nachhilfe** bei (z. B. Angebot, Bestätigung, Rechnung).
- ▶ Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder-/Jugendhilfe) durch das Kreisjugendamt werden erbracht:
ja nein

VI. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die unter III. genannte Person besucht die unter Ziffer IV. genannte allgemein- oder berufsbildende Schule oder Kindertageseinrichtung und nimmt regelmäßig an dem in der Einrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

- ▶ Bitte fügen Sie dem Antrag sowohl eine **Bestätigung über die Teilnahme am Mittagessen (z. B. bestätigte Anmeldung)** als auch einen Nachweis über die täglich anfallenden Kosten bei.

Bankverbindung des Leistungsanbieters z. B. Schule, Verwaltung oder Cateringfirma (IBAN)

VII. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Die unter III. genannte Person ist bei Antragstellung _____ Jahre alt und nimmt an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft; Name, Telefonnummer und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Kosten (einmalig/monatlich/jährlich)

Bankverbindung des Leistungsanbieters, z. B. Verein (IBAN)

- ▶ **Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Mitgliedschaft (Anmeldung, Vertrag) und die entstehenden Kosten bei.**

VIII. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung:

Die unter III. genannte Person besucht die unter Ziffer IV. genannte allgemein- oder berufsbildende Schule und hat folgende/n Bildungsgang/Fachrichtung _____ gewählt (▶ bitte Schulbescheinigung vorlegen).

- ▶ Ich bestätige hiermit, dass von mir vor Antragstellung abgeklärt wurde, dass die Kosten für die Schülerbeförderung meines Kindes **nicht** von Dritten übernommen werden.

Bitte fügen Sie einen Nachweis hierüber bei (z. B. Ablehnungsentscheidung).

- ▶ Die Kosten für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln belaufen sich auf _____ Euro monatlich.
- ▶ **Bitte Nachweis (z. B. Monatsfahrkarte) einreichen.**
- ▶ **Bitte geben Sie unbedingt Ihre Bankverbindung unter Ziffer II. an.**

IX. Ich bin damit einverstanden, dass zur Verkürzung des Verfahrens personenbezogene Daten bei den jeweiligen Leistungserbringern nachgefragt werden dürfen:

▶ **ja nein**

X. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

- ▶ **Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der beiliegenden Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestätigt und der Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte in Bezug auf die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zugestimmt (z. B. für Direktzahlung an Leistungsanbieter).**

Ort, Datum	Unterschrift	Bei Minderjährigen/betreuten Personen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ Betreuers
------------	--------------	---

Wichtige Hinweise

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge auf Leistungen für eintägige Schulausflüge, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen gelten mit dem Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II/SGB XII als gestellt.

Leistungen können **grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** gewährt werden, wenn eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** bzw. eine **Kindertageseinrichtung** besucht wird und **keine Ausbildungsvergütung** bezogen wird. Für Leistungsbezieher nach dem SGB XII gilt die genannte Altersgrenze nicht. Die Leistungen zur **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben können lediglich für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die **noch nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welches Kind oder welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Damit eine zügige Sachbearbeitung möglich ist, achten Sie bitte darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und die erforderlichen Nachweise beiliegen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, entweder durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter, durch Aushändigung personalisierter Gutscheine oder durch Geldleistungen. **Im Falle eines Antrags auf Geldleistungen (Erstattung) ist ein Nachweis einer bereits erfolgten Zahlung zu erbringen (Quittung, Kontoauszug).**

– **Ausflüge der Schule bzw. Kindertageseinrichtung**

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht wurden (z. B. Kleidung etc.).

– **Schulbedarf**

Für den persönlichen Schulbedarf (Hefte, Stifte usw.) werden bei Schülerinnen und Schülern maximal 150 Euro schuljährlich berücksichtigt, und zwar aktuell 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres. Weitere Zuschüsse für Schulbedarf (Lektüre, Projekte, Kopiergeld etc.) sind **nicht** möglich.

– **Lernförderung (Nachhilfeunterricht)**

Eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Ohne die **Bestätigung der Schule**, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Das entsprechende Formular ist bei der Servicestelle sowie online erhältlich (www.landkreis-nu.de).

– **Mittagessen**

Für eine von der Schule angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden die Aufwendungen übernommen. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände, beim Bäcker oder am Imbiss verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

– **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von bis zu 15 Euro monatlich berücksichtigt für **Mitgliedsbeiträge** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit oder **Unterricht in künstlerischen Fächern** (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder die **Teilnahme an Freizeiten**. Als Nachweis dient die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte (Mitglieds-)beitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Höhe der Kosten.

– **Schülerbeförderung**

Berücksichtigt werden können die tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, **soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.**

Insbesondere kommt in Bayern hier eine **Kostenübernahme durch den Schulträger** aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) und der Verordnung über die Schülerbeförderung in Frage.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass auch bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen der Grundsatz des § 19 Abs. 3 SGB II gilt: Leistungen werden erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Ausnahme ist § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bei Kindergeldzuschlag und Kindern im Wohngeldbezug.

Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Soziales und Senioren

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO);
Informationen zur Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder / und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung: Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm
vertreten durch den Landrat Thorsten Freudenberger
E-Mail: poststelle@lra.neu-uhl.de
Tel.: 0731/7040-0
Internet: www.landkreis-nu.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Neu-Ulm
Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm
E-Mail: datenschutz@lra.neu-uhl.de
Tel.: 0731/7040-10260
Internet: www.landkreis-nu.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4. a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Gewährung der beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe (nach dem SGB II, XII, BKGG oder AsylbLG) behördlicherseits **prüfen, berechnen und verbescheiden zu können, sowie bei positiver Entscheidung die Leistung zu erbringen**. Die Datenerfassung zu diesem Zweck beruht dabei auf Ihren eigenen Angaben im Antragsverfahren (Name, Geburtsdatum, Adressdaten...) und dient somit Ihren eigenen Interessen zur beabsichtigten Erzielung der beantragten Geld-, Sach- oder Dienstleistung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. **Mit Ihrer Unterschrift im Antrag haben Sie bereits bestätigt, dass Sie von den dort genannten Datenschutzhinweisen Kenntnis genommen haben.**

Wir achten strikt darauf, dass Ihre Daten ausschließlich für das beantragte Sozialhilfverfahren verwendet werden. Selbstverständlich schützen wir Ihre persönlichen Daten vor unerlaubtem Zugriff. Eine anderweitige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten ist nicht gestattet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO besteht nicht.

4. b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit §§ 60 ff SGB I sowie den in den Antragsunterlagen genannten Hinweisen und der von Ihnen unterschriebenen Erklärung über die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung nach §§ 67 a Abs. 2 Satz 1 und 67 b Abs. 1 SGB X verarbeitet. Diese Erklärung enthielt ebenfalls einen Hinweis auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I, wonach jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern **nicht unbefugt** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Schutz der Sozialdaten ist in den §§ 67 bis 85a SGB X geregelt. Nach Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer der ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten **werden innerhalb des Landratsamtes allenfalls bedingt und im Rahmen der unmittelbaren Aufgabenerfüllung weitergegeben an:**

- die Buchhaltung der Finanzverwaltung zum Zwecke der Buchführung der Finanzadressen sowie
- die Kreiskasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den von Ihnen angegebenen Bankkonten und Zahlungsadressen (Auszahlungen und Einzahlungen)
- die internen, kreiseigenen oder staatlichen Rechnungsprüfer und
- unmittelbare Vorgesetzte des Fachbereichs Soziales und Senioren, insbesondere zur Klärung juristischer Fragen und Hilfe bei Rechtsbehelfsverfahren und Gerichtsverfahren

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist **nicht** vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, es sei denn Sie haben diesem Vorgang ausdrücklich zugestimmt oder dies sogar beantragt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bei uns zunächst so lange gespeichert, wie es zur Erbringung der Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist. Nach Ende der Leistungserbringung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Sozialrecht, wonach wir Ihre Akten, Nachweise und Daten in der Regel zehn Jahre aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt generell mit dem Ende der Leistungserbringung. Als Behörde beachten wir die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung und der Aktenvollständigkeit.

Bitte beachten Sie außerdem: Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht insbesondere auch dann nicht, wenn die Sozialdaten nur deshalb gespeichert sind, weil Sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder aber die Sozialdaten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Beachten Sie dabei bitte, dass die Daten ja bei Ihnen selbst erhoben wurden und auf Ihren Angaben beruhen. Auf Ihren Wunsch kann ein Datenbankauszug über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden (§ 83 SGB X). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. 089 212672-0, Fax. 089 212672-50, Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Website: <https://www.datenschutz-bayern.de>

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel vorzulegen. Demnach sind Sie verpflichtet, dem für die Antragstellung nach § 16 SGB I zuständigen Leistungsträger (siehe Nr. 2 dieser Belehrung) alle erforderlichen Daten für das beantragte Sozialhilfverfahren anzugeben, wozu auch Ihre personenbezogenen Daten gehören.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben und somit Ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff SGB I nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und die Leistung versagt oder entzogen werden. Auf diese negativen Folgen einer fehlenden Mitwirkung Ihrerseits werden Sie hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 66 SGB I).